

# Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung

vom 13. Juni 2008

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 112 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Bildung eines selbstständigen Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung» (IV-Ausgleichsfonds) wird ein selbstständiger Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung gebildet.

<sup>2</sup> In der Bilanz des IV-Ausgleichsfonds wird der in der Bilanz des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichsfonds) aufgeführte IV-Verlustvortrag (Stand am 31. Dez. 2009) in den Passiven ausgewiesen.

## **Art. 2** Äufnung des IV-Ausgleichsfonds

<sup>1</sup> Der AHV-Ausgleichsfonds überweist dem IV-Ausgleichsfonds bei Inkrafttreten dieses Gesetzes 5 Milliarden Franken.

<sup>2</sup> Um die Schulden der Invalidenversicherung nach Artikel 1 Absatz 2 abzubauen, wird während des Zeitraums der befristeten Mehrwertsteuererhöhung der Betrag, um den das Kapital des IV-Ausgleichsfonds am Ende des Rechnungsjahres das Startkapital von 5 Milliarden Franken übersteigt, jährlich an den AHV-Ausgleichsfonds überwiesen.

## **Art. 3** Schuldzinsen

In Abweichung von Artikel 78 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>3</sup> über die Invalidenversicherung übernimmt der Bund für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2016 den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes.

## **Art. 4** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

SR 831.27

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2005 4623

<sup>3</sup> SR 831.20

**Art. 5** Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt bis spätestens am 31. Dezember 2010 die Botschaft für eine 6. IV-Revision vor.

<sup>2</sup> In der Botschaft unterbreitet er insbesondere Vorschläge, wie die Invalidenversicherung durch Senkung der Ausgaben saniert werden kann.

**Art. 6** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2010 zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008<sup>4</sup> über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze in Kraft.

Nationalrat, 13. Juni 2008

Ständerat, 13. Juni 2008

Der Präsident: André Bugnon

Der Präsident: Christoffel Brändli

Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz

Der Sekretär: Philippe Schwab

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 2. Oktober 2008 unbenützt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.<sup>6</sup>

7. September 2010

Bundeskanzlei

<sup>4</sup> AS 2010 3821

<sup>5</sup> BBl 2008 5255

<sup>6</sup> Siehe die Änderung vom 19. März 2010 (AS 2010 3839).

## Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>7</sup> über die Invalidenversicherung

*Gliederungstitel vor Art. 77*

#### Dritter Teil: Die Finanzierung

##### Erster Abschnitt: Die Aufbringung der Mittel

*Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. c*

Grundsatz

<sup>1</sup> Die aufgrund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch:

- c. die Zinsen des Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008<sup>8</sup> über die Sanierung der Invalidenversicherung;

*Art. 78 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Bund leistet monatlich seinen Beitrag an den Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung.

*Gliederungstitel vor Art. 79*

##### Zweiter Abschnitt: Der Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung

*Art. 79*           Rechnungsführung

<sup>1</sup> Dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung werden alle Einnahmen nach Artikel 77 gutgeschrieben und alle Ausgaben nach den Artikeln 4–51, 66–68<sup>quater</sup> und 73–75 dieses Gesetzes sowie die Ausgaben aufgrund des Regresses nach den Artikeln 72–75 ATSG<sup>9</sup> belastet.

<sup>2</sup> Über Einnahmen und Ausgaben der Invalidenversicherung ist gesondert Rechnung zu führen und eine eigene Bilanz zu erstellen.

<sup>3</sup> Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

<sup>7</sup> SR 831.20

<sup>8</sup> SR 831.27

<sup>9</sup> SR 830.1

*Art. 79a* Verwaltung

Der Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung wird durch die gleichen Organe verwaltet wie der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Artikel 110 AHVG<sup>10</sup> ist sinngemäss anwendbar.

*Gliederungstitel vor Art. 80***Dritter Abschnitt: Die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts***Art. 80 Sachüberschrift**Aufgehoben***2. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>11</sup>***Art. 28* Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung» wird ein selbstständiger Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz beruhenden Einnahmen und Leistungen gutgeschrieben oder belastet werden.

<sup>2</sup> Über Einnahmen und Ausgaben der Erwerbsersatzordnung ist gesondert Rechnung zu führen und eine eigene Bilanz zu erstellen.

<sup>3</sup> Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

<sup>4</sup> Der Ausgleichsfonds wird durch die gleichen Organe verwaltet wie der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Artikel 110 AHVG<sup>12</sup> ist sinngemäss anwendbar.

<sup>10</sup> SR 831.10

<sup>11</sup> SR 834.1

<sup>12</sup> SR 831.10